



Betrugsbekämpfung:
AGH - Auftraggeberhaftung
wurde verschärft
ab Seite 2



Novelle:
Forschungsprämien-Verordnung
geändert
Seite 4

AUS DEM MINISTERIUM

Behinderung: Pflegekosten und Bezug von Pflegegeld

Bei Vorliegen einer Behinderung sind im Steuerrecht manchmal die Pflegekosten abzuziehen, manchmal wiederum nicht. Hier finden Sie eine kurze Auflistung, welche Fallgruppen zu unterscheiden sind.

Gemäß der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen sind aufgezählte Mehraufwendungen nicht um eine pflegebedingte Geldleistung oder um einen Freibetrag zu kürzen.

Für die Berechnung der Höhe der außergewöhnlichen Belastung ist zu unterscheiden, ob es sich um Wohn- bzw Pflegekosten für die Unterbringung in einer Einrichtung oder um das Entgelt für die Unterrichtserteilung in einer Sonder-, Pflegeschule oder für die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte handelt.

- Wohn- bzw Pflegekosten **für die Unterbringung** des pflegebedürftigen Kindes in einer Einrichtung sind um pflegebedingte Geldleistungen oder um einen Freibetrag zu kürzen.
- Das Entgelt **für die Unterrichtserteilung** in einer Sonder-, Pflegeschule oder
- **für die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte** kann ohne Kürzung durch eine pflegebedingte Geldleistung oder um einen Freibetrag als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Verfügt das pflegegeldbeziehende Kind über kein steuerpflichtiges Einkommen, ist im Rahmen der Unterhaltungspflicht davon auszugehen, dass die Eltern die Kosten für die Tätigkeit in der Behindertenwerkstätte getragen haben. Daher können Vater oder Mutter diese Kosten jeweils in ihrer Steuererklärung geltend machen.

Wenn der Anspruch auf Pflegegeld auf den Kostenträger übergeht, können die Mehraufwendungen für die Tätigkeit in der Behindertenwerkstätte von den Eltern nur insoweit

als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, als zusätzliche Kosten angefallen sind und getragen wurden.

- Mehraufwendungen **für den Transport** zwischen der Wohnung des behinderten Kindes und der **Sonder- bzw Pflegeschule oder der Behindertenwerkstätte**, die wegen Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen, sind ebenfalls nicht um pflegebedingte Geldleistungen zu kürzen.
- Etwaige Ersatzleistungen für diese Fahrten (zB Heimfahrtbeihilfe, Zuschüsse zum Behindertentransport etc) sind jedoch in Abzug zu bringen.
- Auf alle anderen mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen sind pflegebedingte Geldleistungen anzurechnen. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Behinderung: Pflegekosten und Bezug Pflegegeld ... Seite 1

AGH - Auftraggeberhaftung wurde verschärft ab Seite 2

Aktuelle Gesetzesvorhaben der Regierung Seite 4

Forschungsprämien-Verordnung geändert Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

AGH – Auftraggeberhaftung wurde verschärft

Mit dem jüngsten Betrugsbekämpfungsgesetz wurde unter anderem auch die Haftung für Auftraggeber von Bauleistungen verschärft. Anlass, um die Grundzüge der AGH wieder in Erinnerung zu rufen.



Vor vielen Jahren bereits wurde erkannt, dass sich Steuer- und Sozialbetrug vor allem im Baugeschäft abspielt und dort am häufigsten dann, wenn Subunternehmer tätig werden. Aus diesem Grund gibt es eigene gesetzliche Bestimmungen zur Haftung der Auftraggeber (Generalunternehmer), wenn die von ihnen beauftragten Subunternehmer ihrerseits Steuern oder Sozialabgaben nicht entrichten. Man nennt dies die **Auftraggeberhaftung** (kurz AGH), welche immer dann zum Tragen kommt, wenn **Subunternehmer** sog Bauleistungen erbringen.

Vor einer Haftung ist der Auftraggeber nur dann geschützt, wenn der von ihm beauftragte Subunternehmer nachweislich eine „reine Weste“ hat, seine Steuern und Sozialabgaben stets pünktlich und in vollem Ausmaß bezahlt und daher auch in die Liste der „unbedenklichen Unternehmen“ eingetragen ist. Diese Liste nennt man **HFU-Liste**, wobei HFU die Abkürzung für haftungsfreigestellte Unternehmen darstellt.

Bauleistungen sind alle jene Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Hinsichtlich der Definition von Bauleistungen wird auf die umsatzsteuerlichen einschlägigen Regeln zurückgegriffen, denn auch in der **Umsatzsteuer** gilt die Besonderheit, dass es für Bauleistungen zu einem Übergang der Steuerschuld vom ausführenden Subunternehmer auf den Generalunternehmer oder auf den beauftragenden Unternehmer, der selbst üblicherweise Bauleistungen erbringt, kommt. Im UStG kommt es in den Fällen der sog Direktbeauftragung durch Unternehmer außerhalb

der Baubranche und durch Privatpersonen zu keinem Übergang der Steuerschuld (auch Reverse-Charge genannt), dann muss die Umsatzsteuer in den Rechnungen auch extra ausgewiesen werden.

Nun aber wieder zurück zur Haftungsbestimmung: Bis Jahresende 2025 war die Haftung auf insgesamt **25% des Werklohnes** eingeschränkt, wobei davon 20% für Sozialversicherungsbeiträge und 5% für die sog lohnabhängigen Abgaben (Lohnsteuer, DB, DZ) gedacht sind. Nun wurde das Haftungsausmaß seit Jahresanfang 2026 für eine besondere Fallgruppe von 25% auf **40%** ausgeweitet – und zwar für die Fälle einer Arbeitskräfteüberlassung (32% SV-Beiträge und 8% Lohnabgaben).

Zur tatsächlichen Haftung gemäß AGH kommt es dann, wenn gegen den Subunternehmer bzw Arbeitskräfteüberlasser erfolglos Exekution geführt wurde oder ein Insolvenztatbestand gem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz vorliegt.

Der Auftraggeber kann diese Haftung vermeiden, indem er 25% (oder nun 40% bei Arbeitskräfteüberlassung) des Werklohnes (des Rechnungsbetrages) nicht an den leistenden Subunternehmer bezahlt, sondern an das Dienstleistungszentrum (kurz DLZ-AGH) der ÖGK überweist (das DLZ leitet die Beträge an die ÖGK und das Finanzamt im oben erwähnten Verhältnis weiter, so verfügt der Subunternehmer bei ÖGK und Finanzamt über Zahlungseingänge für seine SV-Beiträge und Steuern). Aus Vorsichtsgründen wird dann nur mehr der Restbetrag der Rechnung an den leistenden Subunternehmer überwiesen.

Fortsetzung auf Seite 3

Bankverbindung des Dienstleistungszentrums

Achtung: Nur für Zahlungen von Haftungsfreistellungsbeiträgen verwenden!

EMPFÄNGERNAME Österreichische Gesundheitskasse

Bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-W

IBAN: AT41 3200 0062 0009 8210

BIC: RLNWATWW

Bei Überweisungen an das DLZ-AGH sollen folgende Angaben im Verwendungszweck angeführt werden:

- Name bzw Dienstgebernummer des Auftraggebers (AG)
- Dienstgebernummer und UID-Nummer (sonst Steuer-
nummer) des Subunternehmers (AN)
- Rechnungsdatum (kurz: ReDat)
- Rechnungsnummer (kurz: ReNr)

PRAXISHINWEIS

Beachten Sie bitte, dass bei der Befüllung des Verwendungszwecks die Reihenfolge und Kennzeichnung exakt einzuhalten ist.

Beispiel:

AGH AG:100111111

AN:901999999 (oder 1234567890v)

ANUID:ATU12345678

ReDat:01.01.2000

ReNr:001

Das Wesen der HFU-Liste

Zu keiner Haftung kommt es dann, wenn der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Bezahlung des Werklohnes in der Liste der haftungsfreigestellten Unternehmen (das ist die sog HFU-Liste) eingetragen ist. Für Unternehmer der Bau-
branche ist es daher besonders vorteilhaft, wenn das eigene Unternehmen in diese **HFU-Liste** eingetragen ist, weil dann der Kunde keine Haftung zu befürchten hat und die gesamte Rechnungssumme direkt bezahlen wird.

Aber wie kommt man zur Aufnahme in diese HFU-Liste? Dazu muss natürlich ein entsprechender schriftlicher Antrag an das DLZ-AGH gestellt werden (auch elektronisch über das Dienstgeber-Dashboard möglich). Natürlich wird dann geprüft, ob alle notwendigen Voraussetzungen dafür vorliegen – wie:

- Erbringung von Bauleistungen seit mindestens drei Jahren (in den ersten drei Jahren seit Gründung des Unternehmens ist leider keine Aufnahme in die HFU-Liste möglich). Als Nachweis dafür müssen die Umsatzsteuer-Jahresbescheide der letzten drei Jahre vorgelegt werden.
- Dienstnehmer mit ASVG-Pflichtversicherung sind angemeldet oder für Unternehmer ohne Dienstnehmer (sog EPU: Ein-Personen-Unternehmen) liegt eine Pflichtversicherung nach dem GSVG vor.
- Es dürfen keine offenen ASVG-Beitragsrückstände aus der Vergangenheit (bis zum zweitvorangegangenen Monat vor Antragstellung) vorliegen, wobei ganz kleine offene Beträge unschädlich sind (bis zu 10% der Bei-

träge). Bei EPU dürfen keine offenen GSVG-Beiträge bei der SVS vorhanden sein (bis zu 500,- Bagatellgrenze sind unschädlich).

- Es dürfen keine ausständigen monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen vorhanden sein.

Und selbst wenn alle diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen, dann kann eine Aufnahme in die Liste verwehrt werden, wenn schwerwiegende verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Verstöße vorliegen oder wenn zu erwarten ist, dass das Unternehmen seine SV-rechtlichen Pflichten nicht erfüllen wird.

Ist ein Unternehmen in die HFU-Liste aufgenommen, dann muss dieser Status auch erhalten bleiben. Bei Verstößen gegen die obigen Aufnahmebedingungen erfolgt eine amts-
wegige Streichung von der Liste! Danach kann wieder eine Aufnahme in die Liste beantragt werden.

Wo ist die Liste zu finden?

Die HFU-Liste wird elektronisch geführt und ist online auf der Homepage des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger ersichtlich. Sie finden die Liste unter:

[https://www.sozialversicherung.at/agh-frontend-extern/
views/index.xhtml](https://www.sozialversicherung.at/agh-frontend-extern/views/index.xhtml)

Auszahlung von Guthaben

Vor allem bei EPUs als Subunternehmer kommt es durch die AGH-Zahlungen dazu, dass sich Guthaben bei der ÖGK und beim Finanzamt anhäufen. Derartige Guthaben können in der Folge mit einem Antrag auf Erstattung auf ein beliebiges Bankkonto des Subunternehmers überwiesen werden. Derartigen Rückzahlungsanträgen wird dann stattgegeben, wenn keine fälligen Beitragsrückstände bei der ÖGK, bei der BUAKE (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) bzw beim Finanzamt aufscheinen.

Die Liste der Scheinunternehmen

Die „braven“ Unternehmen können sich in die HFU-Liste eintragen lassen. Die „bösen“ Unternehmen werden in die Liste der Scheinunternehmen eingetragen.

Nach dem Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) ist das Finanzministerium (BMF) verpflichtet, eine Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen im Internet zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung auf der BMF-Homepage dient als Informationsquelle für Unternehmen und soll diese vor möglichen Haftungen für Entgelte im Sinne des SBBG schützen.

Nach dem SBBG haftet der Auftrag gebende Unternehmer ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens zusätzlich zum Scheinunternehmen als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass es sich beim Auftragnehmer um ein Scheinunternehmen nach SBBG handelt. Der Auftraggeber haftet diesfalls für Ansprüche auf das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt für Arbeitsleistungen im Rahmen der Beauftragung der beim Scheinunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer/innen.

Derzeit sind mehr als 1.200 Scheinunternehmen eingetragen. Unter <https://service.bmf.gv.at/service/allg/lsu/> ist diese Liste zu finden. Der Großteil der dort angeführten Unternehmen hat einen Sitz in Wien. ■

Aktuelle Gesetzesvorhaben der Regierung

Im Regierungsprogramm stehen einige Themenpunkte verankert, deren Ausformulierung samt den Details der neuen Regelungen noch nicht ganz fix sind. In einer Koalition benötigen manche Themen eben mehr Zeit, bis Konsens herrscht. Hier finden Sie einige steuerliche Gesetzesvorhaben, im Detail werden wir in den nächsten Ausgaben dazu berichten.

Beleglotteriegesetz

Kurz vor Weihnachten wurde im Rahmen des sog „Registrierkassenpaketes“ auch die Idee vorgestellt, ab Oktober eine Beleglotterie einzuführen. Mit dieser Maßnahme möchte der Finanzminister die Konsumenten dazu bewegen, ihre Rechnungen aus Registrierkassen-Einkäufen mit einer neuen Handy-App an die Finanzverwaltung hochzuladen. Dadurch sollen Schwarzumsätze verhindert werden. Monatlich sollen dann 100 Rechnungen per Zufallsgenerator ausgewählt werden und gewinnen einen Geldbetrag. Zusätzlich sollen vier Rechnungen gezogen werden, die quasi an einer „Bonusziehung“ teilnehmen und jeweils eine sechsstellige Geldsumme gewinnen. Alle Gewinne dieser „Lotterie“ sind steuerfrei.

Dieses Vorhaben klingt für die Konsumenten vielversprechend. Ob und wie lange ein Ansturm auf diese Lotterie

anhalten wird, wird sich weisen. Dem Steuerzahler wird diese Maßnahme rund 400 Mio jährlich kosten. Wie hoch der Nutzen sein wird, wird sich zeigen.

Arbeiten im Alter

Im Regierungsprogramm wurden für das „Arbeiten im Alter“ Anreize im Steuerrecht und in der Sozialversicherung angekündigt. Diese hätten bereits mit Jahresanfang 2026 in Kraft treten sollen. Nun wurde dieses Vorhaben um ein Jahr nach hinten verschoben, in der neuen Version sollen nicht nur Zusatzeinkünfte aus einem Dienstverhältnis steuerfrei sein, sondern auch Zusatzeinkünfte aus einer betrieblichen Betätigung. Als Grundvoraussetzung wird gelten, dass eine bestimmte Mindestanzahl an Pensionsbeitragsmonaten bereits erworben sein muss, um die zusätzlichen Einkünfte mit einem jährlichen Freibetrag von

15.000,- zu versüßen. Einige Details müssen noch ausverhandelt werden, die Spannung bleibt also erhalten. Jedenfalls soll per 1.1.2027 die Umsetzung erfolgen.

Umsatzsteuersenkung Lebensmittel

Zur Jahresmitte soll die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) auf manche Lebensmittel deutlich abgesenkt werden. Die EU hat im Bereich der USt viele Details europaweit geregelt, daher ist der Spielraum für die österreichische Regierung nicht allzu groß. Gemäß EU-Vorschriften muss der Steuersatz jedenfalls weniger als 5% betragen, daher hat man vorerst 4,9% als Prozentsatz ins Auge gefasst. Zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe standen die Details noch nicht fest, an der Liste der betroffenen Waren wird noch gefeilt. Wir werden berichten.

NOVELLE

Forschungsprämien-Verordnung geändert

Im Rahmen einer Novellierung der Forschungsprämien-Verordnung wurden schärfere Regeln bei der Berechnung der Höhe der Forschungsprämie kundgetan, welche grundsätzlich für Prämien ab 2026 zu beachten sind.

Aus Anlass einer Entscheidung des VwGH vom September letzten Jahres wurde nun in die VO aufgenommen, dass in die Bemessungsgrundlage für die 14%ige Prämie nur jene Aufwendungen einfließen dürfen, die nach den steuerlichen Vorschriften auch tatsächlich zu Betriebsausgaben geführt haben. Mit anderen Worten dürfen **Ausgaben, die steuerlich nicht abzugsfähig** sind, nicht in die Grundlage für die Prämie eingerechnet werden.

Hinsichtlich der **Investitionen**, die unmittelbar und direkt der Forschung dienen, wird nun ein Wahlrecht ein-

geführt: Entweder werden im Jahr der Neuanschaffung die Investitionskosten als Basis für die Prämie herangezogen oder die Abschreibungsbeträge (AfA) werden in allen Jahren der Forschungsnutzung in die jeweilige Jahresberechnungsgrundlage eingerechnet. Neu ist für diese unmittelbaren Investitionen, dass über den gesamten neu eingeführten **Nachhaltigkeitszeitraum** (das ist die Hälfte der gewöhnlichen Nutzungsdauer, maximal 10 Jahre) die Intensität dieser Investition für die Forschung beobachtet werden muss. Bei einer wesentlichen



Änderung der Forschungsintensität kommt es zu einer Neuberechnung der Prämie. Eine solche **Berichtigung** hat nur dann zu erfolgen, wenn die Nutzung um mehr als 25% vom bisherigen Forschungsniveau abweicht.

Schließlich wurde auch noch ein neuer Begriff der „marktnahen Forschung“ eingeführt, eine solche liegt vor, wenn Forschungsprodukte (Prototypen) ohne vorherige Eigennutzung kommerziell verwertet (also verkauft) werden. Hier soll es zu einer Aufteilung der Aufwendungen kommen. Ein schwieriges Unterfangen!